



Kindergartenordnung

für die gemeindeeigenen Kindergärten der Gemeinde Eigeltingen

Der Gemeinderat hat am 16.12.2024 die nachstehende Kindergartenordnung beschlossen. Die Kindergartenordnung der Gemeinde Eigeltingen gilt für folgende Einrichtungen:

- Kindergarten „Löwenzahn“ (Eigeltingen)
Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
 - a. Kinderkrippe für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren,
 - b. Regelgruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Kindergarten „Gänseblümchen“ (Heudorf)
Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
 - a. Altersgemischte Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Waldkindergarten „Unter den Blättern“
Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
 - a. Regelgruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 1

Aufnahme

- (1) In die Einrichtung „Löwenzahn“ können Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- (2) In die Einrichtung „Gänseblümchen“ können Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden (Altersmischung).
- (3) In die Einrichtung „Unter den Blättern“ können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- (4) Soweit das Personal und die Plätze vorhanden sind, kann die Einrichtung „Löwenzahn“ Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten in eine der drei Regelgruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen.
- (5) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die jeweilige Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. Im Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich nachzutragen.
- (6) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis am 31. August jeden Jahres.
- (7) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Die weitere Betreuung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines neuen Vertrages der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (8) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung Rechnung getragen werden kann.



- (9) Der Träger legt mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen fest.
- (10) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die jeweilige Einrichtung ärztlich untersucht werden (§ 4 KitaG). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der jeweiligen Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass
 1. zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz - IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt.
 2. bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, mindestens eine Masernschutzimpfung durchgeführt wurde oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
 3. bei Kindern, die mindestens zwei Jahre alt sind, mindestens zwei Masernschutzimpfungen durchgeführt wurden, oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.oder
 4. das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).
- (11) Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert das Gesundheitsamt.
- (12) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens.
- (13) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2

Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien – Absage des Betriebes

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Einrichtungen regelmäßig besucht werden.
- (2) Ein Kind ist ab dem ersten Fehltag bei der Gruppenleitung oder der Leitung abzumelden.
- (3) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen und der zusätzlichen Schließungszeiten (Abs. 8) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten dem Träger vorbehalten.
- (4) Die Einrichtungen haben wie folgt geöffnet:
 1. Kindergarten „Löwenzahn“
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 2. Kindergarten „Gänseblümchen“
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 3. Waldkindergarten „Unter den Blättern“
Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- (5) Der Besuch der Einrichtungen regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August.
- (7) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes und der Aufsichtsbehörde festgelegt.
- (8) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel,



Regenerationstage. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

- (9) In der Einrichtung „Unter den Blättern“ können sich, bei Extremwetterlagen die einen Aufenthalt in der Natur sowie in dem Schutzwagen nicht zulassen, weitere Schließungstage ergeben. Tritt das Extremereignis während des Betriebs auf, wird die Absage des Betriebs der Einrichtung vorbehalten. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst bzw. unverzüglich unterrichtet.

§3 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag fällig.
(2) Die genauen Regelungen zu den Elternbeiträgen richten sich nach der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Eigeltingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
(2) Auf dem Weg zur und von der jeweiligen Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich:
1. Für die Einrichtung „Löwenzahn“ und „Gänseblümchen“ ist der Übergabe- und Übernahme-Ort des Kindes in der Regel in den Räumen der Einrichtung.
 2. Für die Einrichtung „Unter den Blättern“ ist der Übergabe-Ort des Kindes am vereinbarten Sammeltreffpunkt. Der Übernahme-Ort des Kindes ist für die erste Abholzeit an den Schutzwägen und für die zweite Abholzeit am vereinbarten Sammeltreffpunkt.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an dem festgelegten Ort der jeweiligen Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer/eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, geeigneten Person.

Haben Personensorgeberechtigte schriftlich erklärt,

- dass ihr Kind allein oder mit dem Bus nach Hause oder
- im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf oder
- dass ihr Kind durch Geschwisterkinder die mindesten das 12 Lebensjahr vollendet haben abgeholt werden,

beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus dem festgelegten Ort der jeweiligen Einrichtung. Die schriftliche Erklärung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes.

- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
(4) Im Fall der Nicht-Teilnahme an der Veranstaltung liegt die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum bei den Personensorgeberechtigten, wenn eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

- (5) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.



§ 5 Besondere Gefahren

- (1) Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Beispielhaft seien erwähnt:
1. herabfallende Äste und umstürzende Bäume
 2. U.a. Infektionsrisiken durch Zeckenbiss (FSME, Hirnhautentzündung, Borreliose), Tollwut durch den Biss von infizierten Tieren, Wundstarrkrampf (Tetanus) bei verschmutzten Wunden, Befall durch Fuchsbandwurm
 3. Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.)
 4. Verkehr durch Fahrzeuge und Forstmaschinen im Wald usw.

Aus diesen typischen Gefahren kann keine Haftung gegenüber dem Träger geltend gemacht werden.

§ 6 Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlage für den laufenden Betrieb der Einrichtungen ist die Erziehungspartnerschaft zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens, beziehungsweise den dort pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
1. Die Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung für die Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes setzt ein vertrauenswürdiges Verhalten beider Vertragspartner voraus. Hierzu gehört insbesondere die wechselseitige Mitteilung aller für die Erziehung und das Wohl des Kindes notwendigen Informationen.
 2. Für die vereinbarte Betreuungszeit geben die Personensorgeberechtigten ihr Kind in die Obhut der pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 3. Kommunikationsmittel, welche dem Kind die Möglichkeit der selbstständigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit eröffnen, sind untersagt, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor und die Nutzung wird von der Kindergartenleitung ausdrücklich gestattet.
 4. Insbesondere Bedrohungen, Beleidigungen, oder vergleichbares Verhalten, heimliches Anfertigen von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen von Gesprächen/ Verhaltensweisen des Vertragspartners beziehungsweise dessen Personals stellen regelmäßig einen schweren Bruch des Vertrauens dar, der bis zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages führen kann (§ 10 Abs. 3 Nr. 5). Das Gleiche gilt für das Verbringen von nach Gesetz oder aufgrund dieser Ordnung unzulässiger Gegenstände in den Bereich des Kindergartens.
 5. Ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Erstellung schriftlicher Berichte über das Kind, die über die Entwicklungsdokumentation hinausgehen, besteht nicht - es sei denn, solche Berichte werden gerichtlicher- oder behördlicherseits angefordert.
- (2) Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z. B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger

unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich
 1. selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
 2. den Träger oder die Kindergartenleitung in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- (4) Der Träger bzw. die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.



§ 7 Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 1. auf dem direkten Weg zur und von den Einrichtungen,
 2. während des Aufenthaltes in den Einrichtungen,
 3. während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- (2) Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu den Einrichtungen eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (4) Für vom Träger der Einrichtungen oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

§ 8 Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes

- (1) Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes können von dauerhafter oder vorübergehender Natur sein.
 1. Dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen, dass das Betreuungsverhältnis nicht mehr oder nur unter geänderten Bedingungen fortgesetzt werden kann. Eine Bedingung kann sein, dass in der jeweiligen Einrichtung eine dauerhafte Medikation des Kindes erfolgt.
 2. Vorübergehende gesundheitliche Einschränkungen sind Erkrankungen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen sowie solche, die in dieser Ordnung gesondert aufgeführt sind. Eine vorübergehende gesundheitliche Einschränkung im Sinne dieser Ordnung ist auch das Fehlen des gesetzlich geforderten, Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung. Im Fall von vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen bleibt das Betreuungsverhältnis, insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung des

Elternbeitrags, unberührt; je nach Art der Einschränkung entfällt die Betreuungsverpflichtung der jeweiligen Einrichtung vorübergehend oder ist vorübergehend nur unter bestimmten Bedingungen möglich.



- (2) Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten zu belehren (§ 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG). Dies geschieht über die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes.
- (3) Ausdrücklich wird auf die Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten hingewiesen, deren Nichtbeachtung ein Grund zur Kündigung gem. Ziff. 9 dieser Ordnung sein kann.
 1. Eine Betreuungsverpflichtung besteht nicht während der in den Tabellen 1 und 3 des entsprechenden Merkblattes genannten Besuchsverböten. Die Betreuungsverpflichtung endet unmittelbar nach Mitteilung des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung an die Einrichtungsleitung; diese veranlasst unverzüglich im konkreten Einzelfall alle zum Schutz des Wohles des betroffenen Kindes sowie zum Schutz der übrigen, in der jeweiligen Einrichtung befindlichen Personen erforderlichen Maßnahmen. Die Betreuung des betroffenen Kindes wird fortgesetzt ab dem Zeitpunkt, an welchem der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes vorgelegt wird, in der gem. § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit/Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
 2. Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und vergleichbar schweren Erkrankungen gilt Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.
 3. Sofern das Kind Ausscheider ist, muss dies der Einrichtungsleitung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Das betroffene Kind darf in diesem Fall erst dann wieder betreut werden, wenn die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung eine schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes vorlegen, die jeweilige Einrichtung vom Gesundheitsamt belehrt worden ist und das betroffene Kind die Räume der Einrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen betritt oder an Veranstaltungen teilnimmt.
- (4) Sofern das Kind während der Betreuungszeit der Medikation bedarf, ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Träger zu schließen.
- (5) Ist innerhalb eines bestimmten Lebensjahres der Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Impfung, Vorlage des Nachweises des Immunstatus oder Vorlage einer Bescheinigung zur Kontraindikation der Masernimpfung) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen und kommen die Personensorgeberechtigten dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, entfällt die Betreuungsverpflichtung mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag des betroffenen Kindes. Holen die Personensorgeberechtigten den Nachweis nicht unverzüglich nach, kann der Träger das Betreuungsverhältnis ordentlich kündigen. Im Fall unverzüglicher Vorlage des Nachweises gilt Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 entsprechend.
- (6) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist für die Vereinbarungen die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt. (Siehe hierzu Richtlinien des



§ 10 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von § 1 Abs. 1 in die Schule überwechselt.
- (3) Der Träger der Einrichtungen kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 2. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 3. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages in Höhe von drei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung,
 4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
 5. die Nichtbeachtung der unter § 6 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Für den Träger besteht dieses Recht insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung bzw. Einschränkung des Einrichtungsbetriebes führt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der jeweiligen Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der jeweiligen Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Ohne eine der Voraussetzung nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen, das sind insbesondere eine gesetzliche Grundlage oder ein Vertrag oder die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu den Personensorgeberechtigten oder deren Kind. Die gesetzlich vorgesehenen Informationsverpflichtungen bleiben hierdurch unberührt.



§ 12

Verbindlichkeit der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Kindergartenordnung der Gemeinde Eigeltingen ist für alle Einrichtungen der Gemeinde Eigeltingen verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Trägers.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle vorherigen Kindergartenordnungen der Gemeinde Eigeltingen außer Kraft.

Eigeltingen, den 16.12.2024

Alois Fritschi
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Kindergartenordnung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Kindergartenordnung gegenüber der Gemeinde Eigeltingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Kindergartenordnung verletzt worden sind.